

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname : **BONTIMA**

Design code : A15840C

Produkteigene Zu-
lassungsnummer : 006883-00

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : Fungizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Syngenta Agro GmbH
Postfach 1234
D-63462 Maintal
Deutschland

Telefon : +49 (0)61 8190810

Telefax : +49 (0)6181 9081319

Email-Adresse : registrierung.deutschland@syngenta.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Umwelt, Ökologie Ereignisse: 0800 43 577 96 (HELPSYN)
Gif tinformationszentrum und Klinische Toxikologie, Mainz: 06131 19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008

Aspirationsgefahr	Kategorie 1	H304
Akute Toxizität (Einatmen)	Kategorie 4	H332
Reproduktionstoxizität	Kategorie 2	H361d
Akute aquatische Toxizität	Kategorie 1	H400
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 1	H410
Karzinogenität	Kategorie 2	H351

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

N, Umweltgefährlich
Xn, Gesundheitsschädlich
R20: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R38: Reizt die Haut.
R40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

R63: Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.

R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	:	Gefahr	
Gefahrenhinweise	:	H304 H332 H351 H361d H410	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	:	P102 P261 P270 P281 P301 + P310 P304 + P340 P308 + P313 P331 P391 P501	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Einatmen von Aerosol vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.
Zusätzliche Angaben	:	EUH401 EUH208	Nur für gewerbliche Verbraucher. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. Enthält cyprodinil. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Enthält isopyrazam. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Isopyrazam
- Hocharomatisches Kohlenwasserstoffgemisch

Kennzeichnung: EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Symbol(e)



Umweltgefährlich



Gesundheitsschädlich

R-Sätze	:	R20 R38 R40 R63 R50/53	Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Reizt die Haut. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen. Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
S-Sätze	:	S 2 S13 S24 S35 S36/37 S46 S57	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Berührung mit der Haut vermeiden. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Zusätzliche Kennzeichnung	:	Enthält isopyrazam, cyprodinil. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.	

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Isopyrazam

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration
Mischung aus Octansäure-, Decansäure-N,N-dimethylamid	14433-76-2 1118-92-9 238-405-1 214-272-5	Xi R37/38 R41	Skin Irrit.2; H315 Eye Dam.1; H318 STOT SE3; H335	20 - 30 % W/W
Cyprodinil	121552-61-2	Xi, N R43 R50/53	Skin Sens.1B; H317 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	18.3 % W/W
solvent naphtha (petroleum), highly arom.	64742-94-5 265-198-5 922-153-0 01-2119451097-39-0 000	Xn, N R51/53 R65 R66	Asp. Tox.1; H304 Aquatic Chronic2; H411	10 - 20 % W/W
Phosphorsäure-triethylester	78-40-0 201-114-5	Xn R22	Acute Tox.4; H302	10 - 20 % W/W
Isopyrazam	881685-58-1 683777-13-1 683777-14-2	Xn, N R43 R50/53 R63	Skin Sens.1B; H317 Repr.2; H361d Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	6.1 % W/W
poly(oxy-1,2-ethanediyl), al-pha-[tris(1-phenylethyl)phenyl]-o-mega-hydroxy-naphthalene	99734-09-5 70559-25-0	R52/53	Aquatic Chronic3; H412	1 - 10 % W/W
	91-20-3 202-049-5	Xn, N R22 R40 R50/53	Acute Tox.4; H302 Carc.2; H351 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	< 2 % W/W

Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bitte halten Sie das Gefäß, die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Syngenta Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.
- Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Betroffenen warm und ruhig lagern.
Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mit viel Wasser abwaschen.
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
- Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Kontaktlinsen entfernen.
Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.
- Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Wegen des Gehalts an Petroleumdestillaten und/oder aromatischen Lösemitteln kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Ärztlicher Rat : Es gibt kein spezifisches Gegengift.
Symptomatische Behandlung.
Wegen des Gehalts an Petroleumdestillaten und/oder aromatischen Lösemitteln kein Erbrechen herbeiführen.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Löschmittel - bei kleinen Bränden
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel
oder Kohlendioxid verwenden.
Löschmittel - bei großen Bränden
Alkoholbeständiger Schaum
oder
Wassersprühstrahl

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbrei-
tung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im
Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungspro-
dukte enthält (siehe Abschnitt 10).
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden
verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atem-
schutzgerät tragen.

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder
in Wasserläufe gelangen lassen.
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel
kühlen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwen- dende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr
möglich ist.
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Siehe Hinweise zur Entsorgung in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich.
Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 eingestuft.

Lagerklasse (LGK)	:	10 (Brennbare Flüssigkeiten)
Lagertemperatur	:	0 - 35 °C
	:	Physikalisch und chemisch stabil während mindestens 2 Jahren, wenn das Produkt in verschlossenem Originalgebinde bei Raumtemperatur aufbewahrt wird.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pflanzenschutz registrierte Produkte: In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	Arbeitsplatzgrenzwert(e)	Art des Expositionsgrenzwerts	Quelle
solvent naphtha (petroleum), highly arom.	8 ppm, 50 mg/m ³	8 h TWA	SUPPLIER
Isopyrazam	1 mg/m ³	8 h TWA	SYNGENTA
Cyprodinil	7 mg/m ³	8 h TWA	SYNGENTA

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Schutzmaßnahmen : Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann. Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab.
Im Falle von Nebel oder Dämpfen, lokale Absaugsysteme verwenden. Exposition beurteilen und zusätzliche Massnahmen anwenden um die Schadstoffkonzentration unter dem zutreffenden Expositionslimit zu halten.
Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.
- Schutzmaßnahmen : Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben.
Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung, professionelle Beratung beiziehen.
Persönliche Schutzausrüstung sollte nach entsprechenden Normen zertifiziert sein.
- Atemschutz : Ein kombiniertes Gas, Dampf und Partikelfrischlufftgerät ist notwendig bis effiziente technische Massnahmen installiert sind.
Schutz durch Luftreinigungsatemgeräte ist limitiert.
Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen in Fällen unbeabsichtigten Verschüttens, wenn Expositionskonzentrationen unbekannt sind oder wenn unter irgendwelchen Umständen die Luftreinigungsatemgeräte nicht genügend Schutz bieten.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

- Handschutz : Geeignetes Material:Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit: > 480 min
Handschuhdicke: 0.5 mm
Chemikalienbeständige Handschuhe sollten benutzt werden.
Handschuhe sollten zertifiziert sein gemäss einem angemessenen Standard.
Handschuhe sollten eine minimale Durchlasszeit haben, die der Dauer der Exposition entspricht.
Die Durchlasszeit der Handschuhe variiert in der Dicke, Material und Fabrikant.
Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.
- Augenschutz : Augenschutz ist gewöhnlich nicht erforderlich.
Werkspezifische Augenschutzregeln befolgen.
- Haut- und Körperschutz : Die Exposition evaluieren und chemikalienbeständige Kleider, gemäss dem möglichen Kontakt- und Durchdringungsverhalten des Materials, wählen.
Nach Ablegen der Sicherheitskleidung mit Seife und Wasser waschen.
Kleider vor Wiedergebrauch desinfizieren, oder Wegwerfkleidung benutzen (Overall, Schürze, Ärmel, Stiefel usw..)
Wenn notwendig tragen:
undurchlässiger Sicherheitsanzug

Hinweis:

Für die bestimmungsgemäße Handhabung und Anwendung dieses Produktes siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : flüssig
Form : uniform klar mobil
Farbe : orange bis braun
Geruch : süsslich, beißend
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
pH-Wert : 4.0 - 8.0
Schmelzpunkt/Schmelzbereich : Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar
Flammpunkt : > 165 °C bei 100.2 kPa Pensky-Martens c.c.
Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar
Dichte : 1.02 g/cm³

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: 440 °C
Thermische Zersetzung	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: 18.8 mPa.s bei 20 °C : 8.2 mPa.s bei 40 °C
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	: nicht brandfördernd (nicht oxidierend)

9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung : 26.4 mN/m bei 20 °C

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3 "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen"

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn es unter normalen Bedingungen verwendet wird

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

10.5 Unverträgliche Materialien

Es sind keine Substanzen bekannt, die zur Bildung gefährlicher Stoffe oder zu thermischen Reaktionen führen können.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung entstehen toxische und reizende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute orale Toxizität : LD50 weiblich Ratte, 3,129 mg/kg
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Akute inhalative Toxizität : LC50 männlich und weiblich Ratte, > 2.62 - < 5.24 mg/l, 4 h
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Akute dermale Toxizität : LD50 männlich und weiblich Ratte, > 5,000 mg/kg
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kaninchen: Mässig reizend
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Schwere Augenschädigung/-reizung : Kaninchen: nicht reizend
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Meerschweinchen: Nicht hautsensibilisierend in Tierversuchen.
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Keimzell-Mutagenität
Cyprodinil : Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.
Isopyrazam : Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.
naphthalene : Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.
- Karzinogenität
Cyprodinil : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.
Isopyrazam : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.
naphthalene : Tumore wurden in den Atmungsorganen bei allen Dosis in einer Ratenstudie mit Naphthalen beobachtet.
- Teratogenität
Cyprodinil : Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.
Isopyrazam : Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

- naphthalene : Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.
- Reproduktionstoxizität
- Cyprodinil : Tierversuche zeigten keine reproduktionstoxische Effekte.
 - Isopyrazam : Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.
Evidenz von toxischer Entwicklung bei hohen Dosen (Reduktion von der Augengrösse)
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- Mischung aus Octansäure-, : Zielorgane: Atmungssystem
 - Decansäure-N,N-dimethylamid : Kann die Atemwege reizen.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Cyprodinil : In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.
- Aspirationstoxizität : Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen gelangen und diese schädigen.
Abgeleitet von Komponenten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle), 0.36 mg/l , 96 h
Gemäss Testresultaten mit ähnlichen Produkten.
- Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren : EC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh), 0.22 mg/l , 48 h
Gemäss Testresultaten mit ähnlichen Produkten.
- Toxizität gegenüber Wasserpflanzen : EbC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge), 3.5 mg/l , 96 h
: ErC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge), 6.6 mg/l , 96 h
Gemäss Testresultaten mit ähnlichen Produkten.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

- Cyprodinil : Nicht leicht biologisch abbaubar.
Isopyrazam : Nicht leicht biologisch abbaubar.

Stabilität im Wasser

- Cyprodinil : Abbau-Halbwertszeit: ca. 10 d
Nicht persistent im Wasser
Isopyrazam : Abbau-Halbwertszeit: 21 d
Nicht persistent im Wasser

Stabilität im Boden

- Cyprodinil : Abbau-Halbwertszeit: 0.1 - 2 d
Nicht persistent im Boden
Isopyrazam : Abbau-Halbwertszeit: 70 d
Nicht persistent im Boden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Cyprodinil : Keine Bioakkumulation.
Isopyrazam : Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

- Cyprodinil : Cyprodinil hat eine schwache bis leichte Beweglichkeit im Boden.
Isopyrazam : Isopyrazam hat eine schwache bis kleine Beweglichkeit im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Mischung aus Octansäure-, : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Decansäure- : Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
re-N,N-dimethylamid (vPvB).
Cyprodinil : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
(vPvB).
solvent naphtha (petrole- : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
um), highly arom. : Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
(vPvB).
Isopyrazam : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
(vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

- Produkt : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

Abfälle nicht in den Ausguss schütten.
Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.
Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter nicht wieder verwenden.
Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.
1.) Verpackungen bis 50 L:
Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

2.) Beizmittel 50 L u. 200 L
Zur Entsorgung leerer Verpackungen Zusatzticket auf diesem Behälter beachten.

3.) IBC 640 L und 1000 L
Rückgabe der leeren Container gemäß den Angaben auf dem Behälter (Euro-Ticket).

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer: UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (CYPRODINIL AND ISOPYRAZAM)
14.3 Transportgefahrenklassen: 9
14.4 Verpackungsgruppe: III
Etiketten: 9
14.5 Umweltgefahren : Umweltgefährdend
Tunnelbeschränkungscode: E

Seeschifftransport(IMDG)

14.1 UN-Nummer: UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (CYPRODINIL AND ISOPYRAZAM)
14.3 Transportgefahrenklassen: 9
14.4 Verpackungsgruppe: III
Etiketten: 9
14.5 Umweltgefahren : Meeresschadstoff

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

Lufttransport (IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (CYPRODINIL AND ISOPYRAZAM)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	9

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

kein(e,er)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt ist nach Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zugelassen.
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien und/oder nach nationalen Vorschriften eingestuft und gekennzeichnet.
Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Weitere Information

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

BONTIMA

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 07.01.2015

Druckdatum 07.01.2015

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

ADR:	European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road	RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods	IATA-DGR:	International Air Transport Association Gefahrgutvorschriften
LC50:	Lethal concentration, 50%	LD50:	Lethal dose, 50%
EC50:	Effective dose, 50%	GHS:	Weltweit harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Produktenamen sind Warenzeichen oder registrierte Warenzeichen einer Syngenta Group Company.